



# Neue Düngeverordnung (DüV) – Was ist wichtig und was ändert sich zum 01.01.2021 im Gemüsebau?

## 1 Überblick

- Nährstoffvergleich entfällt
- Düngebedarfsermittlung (DBE) bleibt
- Aufzeichnungspflicht der tatsächlichen Düngung spätestens zwei Tage nach der Düngung

## 2 Zugelassene Fachprogramme zur Düngebedarfsermittlung

- [Düngebedarfsermittlung für Feldgemüse](#) (online Excel-Programm, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL)
- [Düngebedarfsermittlung für Gemüse \(inkl. Heilpflanzen\) und Erdbeeren](#) (Rheinland-Pfalz)
- [Gesamtbetriebliche Düngebedarfsermittlung für Gemischtbetriebe](#) (inklusive landwirtschaftliche Kulturen - Rheinland-Pfalz)
- [Düngeberatung und Nährstoffbilanz für Freilandgemüse](#) (Leibniz Institut für Gemüse und Zierpflanzen)

## 3 Vorgaben

### 3.1 Allgemein

- organische/organisch-mineralische Düngemittel: Die damit aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen eines Betriebes 170 Kilogramm nicht überschreiten
- Kompost: innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar
- Flächen, auf denen die Düngung verboten ist, müssen abgezogen werden
- Flächen, auf denen die Düngung eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung berücksichtigt werden
- kein Ausbringen von stickstoff-/phosphathaltigen (Phosphorpentoxid) Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden. (Der Boden gilt als gefroren, wenn er im Laufe des Tages nicht bis zu einer Tiefe von mindestens 20 cm auftaut)

### 3.2 Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

- Ackerland: ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.
- Festmist von Huf-/Klauentieren, Komposte, Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 Prozent in der Trockenmasse): 01.12. bis 15.01. - Ausnahme Ackerland: (Düngung nur bis zur Höhe des Stickstoffbedarfs der Kultur zulässig)
- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen: 01.12. bis 31.01.: gilt für stehendes Gemüse, bzw. Heil- und Gewürzpflanzen, die noch geerntet werden und für den menschlichen Verzehr als Frischware verwendet werden; gilt nicht für Dauerkulturen (z. B. Spargel und Rhabarber)



- Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste nach Getreide Feldfutter: dürfen bei Aussaat bis 15.09. noch bis 01.10. gedüngt werden (aber nur bis maximal 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff pro 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar)

Abbildung 1: Sperrfristen

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Ackerland						
Festmist, Komposte						
Gemüse-, Erdbeer-, Beerenobstkulturen						
Zwischenfrucht: Aussaat bis 15.09.						

### 3.3 Aufzeichnungspflicht (Unterlagen sind bis sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren)

#### 3.3.1 vor dem Ausbringen

- Bedarf an Düngemitteln inklusive der dazu angestellten Berechnungen; gegebenenfalls Angabe von Gründen für erhöhten Düngbedarf
- ermittelte Gehalte an Gesamt-Stickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat (Phosphorpentoxid) in den verwendeten Düngemitteln
- im Boden verfügbare Nährstoffe (Ergebnisse der Bodenproben (Nmin; und Phosphor; bzw. Referenz))

#### 3.3.2 nach dem Ausbringen

- zwei Tage nach jeder Düngung: Dokumentation der Maßnahme mit folgenden Angaben:
  - eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlages
  - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
  - Gesamtmenge an aufgebrachtem Stickstoff und Phosphat; bei organischen/organisch mineralischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff

#### 3.3.3 nach dem Düngjahr

- Aufzeichnungspflicht bis 31.03. des Folgejahres: Zusammenfassung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs (siehe Anlage 5 der Düngeverordnung)

#### Von der Düngedarfsermittlung und Aufzeichnungspflicht sind befreit:

- Strauchbeeren und Baumstflächen, Baumschul- und Rebschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen sowie Zierpflanzen
- Betriebe, die auf keinen Schlag wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphor mit Düngemitteln aufbringen
- Betriebe, die höchstens auf zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften



## 4 Besonderheiten bei Roten und Gelben Gebieten

### 4.1 Rote Gebiete (stickstoffhaltige Düngemittel)

- Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum 31.03. des laufenden Düngjahres zusammenzufassen. Der so ermittelte Bedarf muss um 20 Prozent unterschritten werden. Hierbei sind keine Ausnahmen zulässig.
- Die schlagbezogene Obergrenze für organische/organisch-mineralische Dünger darf 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind hierbei Betriebe, die nicht mehr als insgesamt 160 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar und Jahr (davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar und Jahr mineralische Düngemittel) ausbringen.

Abbildung 2: Sperrfristen in roten Gebieten

	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Düngemittel mit wesentlichem N Gehalt						
Festmist Huf-/Klauentiere, Komposte						

- Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff-Gehalt dürfen zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Ausnahme bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: Festmist von Huf-/Klauentieren oder Kompost darf bis maximal 120 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar aufgebracht werden.
- Düngung von Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01.02. nur möglich, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen wurde; gilt nicht, wenn Kulturen nach dem 01.10. geerntet wurden (z.B. Winterporree) und nicht in Gebieten mit einem Niederschlag von weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter.
- jährliche Untersuchung des nährstoffmäßig bedeutendsten Wirtschaftsdüngers auf Stickstoff und Phosphor vor dem Ausbringen; das Ergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung zu verwenden
- jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen; Ausnahme: mehrschnittiger Feldfutterbau: mindestens eine Nmin/Elektro-Ultrafiltration (EUF) Probe je Kultur
- zusätzliche Maßnahmen für rote Gebiete in Bayern bleiben bestehen - siehe Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV)
- Neu: Befreiung (z.B. KULAP) von zusätzlichen Maßnahmen entfällt!

### 4.2 Gelbe Gebiete

#### 4.2.1 Zusätzliche Maßnahmen für gelbe Gebiete

##### 4.2.1.1 beim Einsatz von phosphathaltigen Düngemitteln

- erweiterte Gewässerabstände: 5 Meter bei 5 Prozent Hangneigung, 10 Meter ab 10 Prozent Hangneigung



- verpflichtender Zwischenfruchtanbau/Stoppelbrache vor Sommerungen

#### *4.2.1.2 beim Einsatz von Phosphat (Phosphorpentoxid)*

- es gelten die Auflagen für die Roten Gebiete

*Quelle: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim,  
zusammengestellt vom Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau, Arbeitsbereich  
Umweltgerechte Erzeugung.*

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihre Erzeugerringberater oder ihr zuständiges Amt für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.*